

RS Vwgh 2000/5/11 98/16/0163

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.05.2000

Index

L34009 Abgabenordnung Wien
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Norm

B-VG Art111;
B-VG Art133 Z4;
B-VG Art20 Abs1;
B-VG Art20 Abs2;
LAO Wr 1962 §203;
LAO Wr 1962 §204;
LAO Wr 1962 §206 Abs1;
LAO Wr 1962 §207;
LAO Wr 1962 §220;

Rechtssatz

Wenngleich für das Abgabenwesen der Bundeshauptstadt Wien auch in Art 111 B-VG die letztinstanzliche Entscheidung einer Kollegialbehörde übertragen ist, so bedeutet dies keineswegs, dass es sich nach dem Auftrag der Bundesverfassung bei dieser Beh um eine unabhängige Behörde mit Tribunalcharakter zu handeln habe. Die Regelung des Art 111 B-VG beschränkt sich vielmehr auf die Anordnung, dass zur Besorgung der dort erwähnten Angelegenheiten in Wien Kollegialbehörden einzurichten sind (Hinweis Ringhofer, Die österreichische Bundesverfassung, 343). Aus dem Umstand, dass die Bundesverfassung im Art 20 Abs 2 B-VG und Art 133 Z 4 B-VG Regelungen über - im Bereich der Verwaltung eine Ausnahme iSd zweiten Satzes des Art 20 Abs 1 B-VG darstellende - unabhängige Kollegialbehörden "mit richterlichem Einschlag" kennt, für die nach Art 111 B-VG - zur Wahrung des im Jahre 1929 vorhandenen Behördenbestandes (Hinweis VfSlg 4456) - für die Bundeshauptstadt Wien vorgesehenen Kollegialbehörden aber eine solche Unabhängigkeit gerade nicht verfassungsgesetzlich vorgesehen ist, ist ersichtlich, dass der (einfache) Gesetzgeber keineswegs gehalten ist, für Verwaltungsbehörden Verfahrensgrundsätze zu statuieren, die ansonsten der Wahrung der Unabhängigkeit von unabhängigen Tribunalen dienen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1998160163.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

16.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at